

in der Kapelle einer Schwesternniederlassung die heilige Messe liest. An einem Sonntag erkrankt an der Pfarrkirche der Hilfspriester, so daß an sich nur ein einmaliger Gottesdienst durch den Pfarrer abgehalten werden kann. Der Pfarrer besitzt die Binationsvollmacht, aber er zweifelt, ob er davon Gebrauch machen kann, da ja noch ein Priester in der Pfarre sich befindet und die Schwestern ohne besondere Beschwerden den Pfarrgottesdienst besuchen können. Kann der Pfarrer die heilige Messe in der Schwesternkapelle untersagen und den Geistlichen verpflichten, in der Pfarrkirche die heilige Messe zu lesen? Mit gewohnter Exaktheit behandelt u. a. diese Frage Dr Franz Hecht in einem höchst verdienstvollen Artikel in „Theologie und Glaube“, 26. Jahrg. 1934, 30—56, bes. 52 ff. Er führt aus: Nach can. 806, § 2, kann der Bischof die Bination nur gestatten, wenn an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag eine beträchtliche Anzahl von Gläubigen (*notabilis fidelium pars*) wegen Priestermangel eine heilige Messe nicht hören kann. Wie ist aber der Priestermangel zu berechnen? Nicht zu rechnen sind kranke Priester, oder solche, welche sonst verhindert sind, die erforderliche Messe zu lesen. Auch fremde Diözesanpriester können vom Bischof nicht verpflichtet werden, außer sie hätten in der Diözese ein Domizil oder Quasidomizil. Auch der Priester, dem die Feier der heiligen Messe in seiner Privatkapelle gestattet ist, kann nicht verpflichtet werden, in der Pfarrkirche zu zelebrieren, um dadurch die Bination auszuschalten. Ferner sind Priester, die im Urlaube sich befinden, nicht verpflichtet, in der Pfarrkirche einen Gottesdienst zu übernehmen, weil darunter der Zweck desurlaubes leiden würde. Auf eine heilige Messe haben die Schwestern jedenfalls in ihrer Kapelle ein Anrecht und kann ihnen dieselbe zur Vermeidung der Bination in der Pfarrkirche nicht genommen werden. Ja, es können an diesen Tagen sogar mehrere heilige Messen in der Klosterkapelle gelesen werden, wenn nämlich die in Betracht kommenden Priester nicht verpflichtet werden können, in der Pfarrkirche Aushilfe zu leisten. Dr Hecht beschließt seine Ausführungen mit der Zusammenfassung: „Man wird sagen müssen, daß regelmäßig nur jene Priester zur Aushilfe verpflichtet sind, die ortsansässig sind oder ohnehin in der Pfarrkirche die Messe lesen. Es ist allerdings sehr zu empfehlen, daß auch die Priester, die vorübergehend an einem Orte weilen, dem Pfarrer zuvorkommend helfen, wenn es ihnen keine Schwierigkeit bereitet: Aber verpflichtet sind sie dazu nicht. Tun sie es daher aus irgend einem Grunde nicht, so bleibt den Pfarrgeistlichen das Recht, die Messe zu wiederholen.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zuviel und zuwenig — zum Eheabschluß durch Stellvertretung.) Ein Österreicher will eine Berlinerin heiraten. Zur

Zeit kann weder der Österreicher nach Berlin reisen noch die Berlinerin nach Österreich. So kommt man zum Auskunftsmittel des Eheabschlusses durch Stellvertretung. Die Berlinerin bevollmächtigt eine Österreicherin am Wohnorte des Bräutigams zur Abgabe, bezw. Annahme der Willenserklärung. Sie begibt sich zu diesem Behufe zu einem Notar und läßt eine diesbezügliche Vollmacht ausfertigen, die sie selbst unterfertigt. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschrift. Entspricht diese Urkunde den kanonischen Vorschriften? Nein. Can. 1089, § 1, verlangt u. a. Unterschrift des Auftraggebers und dazu noch die Unterschrift des Pfarrers oder Ortsordinarius oder eines von diesen Delegierten oder von Zeugen. Diese Formalität weist unsere Urkunde nicht auf. Andererseits wird Legalisierung der Unterschriften, so wünschenswert sie manchmal sein mag, vom kanonischen Rechte nicht verlangt. Der Mangel kann aber in unserem Falle leicht behoben werden. Die Ausstellerin braucht bloß einen zweiten Zeugen oder den zuständigen Pfarrer zur Unterfertigung der Trauungsvollmacht heranzuziehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Der Promotor justitiae bei der Zeugeneinvernahme im Prozeß.)** Folgender Fall wurde vorgelegt: In einem Eheprozeß fungiert der Promotor justitiae auf Grund des can. 1971, § 1, n. 2, als öffentlicher Ankläger. Frage: Muß der Promotor als öffentlicher Ankläger geradeso wie der Defensor zu jeder Zeugeneinvernahme eingeladen werden oder uneingeladen tatsächlich erscheinen, wenn der betreffende Gerichtsakt gültig sein soll (can. 1587)? Zweifel können deshalb entstehen, weil can. 1587 auf Einzelheiten sich nicht einläßt, sondern nur allgemein sich ausdrückt: in causis, in quibus eorum (promotoris et defensoris) praesentia requiritur. Auffallend ist ferner, daß can. 1968 f. wohl Rechte und Pflichten des Defensors, nicht aber des Promotors zusammenstellt. Can. 1771 sagt, daß die Parteien der Zeugeneinvernahme nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen dürfen. Der Promotor hat eine Art Parteienstellung, zumal das öffentliche Interesse vom Defensor wahrgenommen wird. Alle diese Momente würden darauf hinweisen, daß der Promotor zur Zeugeneinvernahme nicht eingeladen werden müßte. Tatsächlich ist es aber doch anders. Der Promotor ragt über die Parteienstellung hinaus. Das öffentliche Interesse, das er zu vertreten hat, ist dem Interesse des Defensors entgegengesetzt. Daher schreibt Roberti Fr., *De processibus*, 1926, II, 1, 60, nachdem er über die fakultative Zulassung der Parteien zum Zeugenverhör gehandelt: „Quae diximus de partibus, non applicantur promotori justitiae aut vinculi defensori, qui contra semper testium depositionibus assistere debent.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.